

Gemeinde Anzing – Schulstraße 1 – 85646 Anzing

Niederschrift Öffentlich

**der Sitzung des Gemeinderates
vom Dienstag, 03. August 2021
im Sitzungssaal des Rathauses**

Sitzungsnummer GR/2021/010

Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

- 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2021 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 02 Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 20.07.2021 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 03 Erlass einer Sanierungssatzung - Ortsmitte
 - Festlegung des Sanierungsgebiets
 - Satzungsbeschluss
- 04 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Frotzhofen Süd-West;
 - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
- 05 Schloßbergstraße 9; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
- 06 Höggerloh 1; Errichtung einer Doppelgarage für die vorhandenen zwei Wohneinheiten mit einem Geräteschuppen
- 07 Lessingstraße 28; Erweiterung und Umbau einer DHH in ein 3-Familienhaus mit Carport
- 08 Kaiserweg 15; Neubau einer DHH mit Carport und zwei Stellplätzen
- 09 Kaiserweg 15; Neubau einer DHH mit zwei Wohneinheiten und 4 Stellplätzen
- 10 Grundschule Anzing; Anschaffung von Lüftungsgeräten (mobil) bzw. Nachrüstung einer zentraler Lüftungsanlage
- 11 Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Wohnen in Anzing
- 12 Larcher Touristik GmbH - Antrag auf Erhöhung des Beförderungsentgeltes ab 01.09.2021
- 13 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Kathrin Alte begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

TOP 01	<u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2021 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht</u>
---------------	---

Sachvortrag:

Zur Bürgerfragestunde kommen keine Wortmeldungen aus dem Publikum.

Anschließend verweist die Vorsitzende auf die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats vom 06.07.2021 und bittet um Rückmeldungen.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 02	<u>Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 20.07.2021 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht</u>
---------------	---

Sachvortrag:

Die Vorsitzende berichtet:

Aus der letzten Haupt- und Bauausschusssitzung ist Folgendes bekanntzugeben:

TOP 11 Gemeinde Forstinning; 3. Änderung des Bebauungsplans "Schwaberwegen" - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB)

Die Gemeinde Anzing hat keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwaberwegen“ der Gemeinde Forstinning.

TOP 12 Gemeinde Poing; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27.3 "für ein Büro-/Verwaltungsgebäude sowie Boardinghouse südlich der Gruber Straße/ nördlich der Bahnlinie München-Mühldorf / westlich der Siemensallee"

Die Gemeinde Anzing hat keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27.3 „für ein Büro-/Verwaltungsgebäude sowie ein Boardinghouse südlich der Gruber

Straße / nördlich der Bahnlinie München-Mühldorf / westlich der Siemensallee“ der Gemeinde Poing.

TOP 13 Markt Markt Schwaben; Bebauungsplan Nr. 89 "ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg" - Beteiligung der Behörden und TOB

Die Gemeinde Anzing hat keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 89 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“.

TOP 03	<u>Erlass einer Sanierungssatzung - Ortsmitte</u> <u>- Festlegung des Sanierungsgebiets</u> <u>- Satzungsbeschluss</u>
---------------	---

Sachvortrag:

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer, der kurz die Historie der Satzung erläutert:

In der letzten Sitzung des Gemeinderats am 6.07.2021 sind die Anregungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt worden und, wo nötig, ist zu den einzelnen Abwägungen Beschluss gefasst worden.

Bei der Festlegung des Sanierungsgebiets hat der Gemeinderat entschieden, diesen Beschluss und den Satzungsbeschluss auf die heutige GR-Sitzung zu verschieben, da die Anwohner des nun hinzugenommenen „Amselweg“ (Ostseite) noch nicht über die Satzung informiert worden sind.

Diese beiden Beschlüsse müssen nun nachgeholt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt die in der Begründung zur Sanierungssatzung genannten und auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen und der gemäß §§ 137 und 139 BauGB durchgeführten Anhörung und damit in Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entwickelten allgemeinen Ziele der Sanierung, das Neuordnungskonzept und die Kosten- und Finanzierungsübersicht
2. Der Gemeinderat beschließt die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes - Ortsmitte“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung. Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung. Der Satzungstext und der Plan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind Bestandteil des Beschlusses. Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst auf 15 Jahre befristet.

Beschluss 1:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Beschluss 2:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 04 **Zweite Änderung des Bebauungsplanes Frotzhofen Süd-West;**
- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Die Vorsitzende und Verw.-Fachwirt Johannes Finauer halten Sachvortrag und nehmen Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021. Hier wurde der Planentwurf in der Fassung vom 08.06.2021 für die zweite Änderung in der Gemeinderatssitzung gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 28.07.2021 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls in diesem Zeitraum angehört. Die Abwägungsvorlage liegt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage aus.

Die Abwägungsvorlage wird im Gremium kurz erläutert und die wesentlichen Punkte genau erklärt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschließt, eingegangene Stellungnahmen entsprechend der vom Architekturbüro Huber ausgearbeiteten Vorlage mit den entsprechend gefassten Einzelbeschlüssen abzuwägen. Die Abwägungsvorlage ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 36 „Frotzhofen Südwest“ – 2. Änderung in der Fassung vom 08.06.2021 als Satzung.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 05 Schloßbergstraße 9; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Sachvortrag:

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und illustriert mit Plänen:

Der Eigentümer beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses auf Flurstück Nr. 1120/6 und 1120/7.

Das Einfamilienhaus soll mit einer Größe von 10,99 m x 8,99 m in der Bauweise KG+EG+OG+DG erbaut werden, wobei das DG kein Vollgeschoß ist. Die Wandhöhe ist mit 5,44 m und die Firsthöhe mit 9,13 m geplant. Die bebaute Grundfläche beträgt 98,80 m², die angegebene Wohnfläche ist 221,26m². Es werden drei Kfz-Stellplätze nachgewiesen, einer davon in einer Garage mit einer Größe von 6,00 m x 3,90 m. Das Dach ist mit einer Dachneigung von 33°, die Dacheindeckung mit naturroten Dachziegeln geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der zweiten Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 36 „Frotzhofen Südwest“ nach § 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 BauGB. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. *Der Bebauungsumgriff ist durch Wohngebäude und landwirtschaftlichen Gebäude geprägt, der Bebauungsumgriff entspricht der Nutzungsart „Dorfgebiet“, eine Wohnbebauung ist daher zulässig.* Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Die Emissionsschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Ortsrandeingrünung ist zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 06 Högerloh 1; Errichtung einer Doppelgarage für die vorhandenen zwei Wohneinheiten mit einem Geräteschuppen

Sachvortrag:

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer, der an die Vorbesprechung im HBA erinnert:

Die Eigentümerin plant die Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteschuppen westlich des Wohngebäudes bei der Einfahrt mit einer Größe von Länge 10,50 m x Breite 6,00 m x Höhe 3,84 m für die zwei bestehenden Wohneinheiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben, welches im Außenbereich ausgeführt werden soll, ist im Einzelfall zulässig, da die Ausführung und Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt ist und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2). Für Anwesen im Außenbereich gilt laut Unterer Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Ebersberg die Regelung, dass pro vorhandener Wohneinheit eine Garage und für das Anwesen ein Geräteschuppen gebaut werden darf. Somit sind zwei Garagen (zu je 22,50 m²) mit 45,5 m² und ein Geräteraum mit 18 m² = Gesamt 63,5 m² zulässig.

Der Abstand zur Grenze wird mit mindestens 3 m eingehalten. Dies ist notwendig, da die Garage inkl. Schuppen mit einer Länge von 10,50 m die Abstandsregel für grenzständige Nebengebäude überschreitet.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Vorhaben soll im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 07 Lessingstraße 28; Erweiterung und Umbau einer DHH in ein 3-Familienhaus mit Carport

Sachvortrag:

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und illustriert mit (Lage-)Plänen:

Die Eigentümer beantragen auf Flurstück Nr. 340/2 eine Erweiterung und den Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte in ein 3-Familienhaus mit Carport.

Die Erweiterung bzw. der Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte ist mit einer Tiefe von 5,00m und einer Länge von 11,99 m geplant. Die drei Wohnungen im EG/OG/DG sind mit jeweils unter 110 m² Wohnfläche geplant. Es werden insgesamt auf dem Flurstück 8 Stellplätze und 8 Stellplätze für Fahrräder nachgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 f „Anzing Süd-Ost“ 1, Änderung. Laut der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 f sind auf Flurstück Nr. 340/2 maximal vier Wohneinheiten erlaubt.

Es müssen pro Wohneinheit auf Flurnr. 340/2 jeweils zwei Kfz-Stellplätze nachgewiesen werden.

Ein Stellplatz wird in der bestehenden Garage, vier Stellplätze vor dem geplanten Anbau mit einer und drei weitere Stellplätze in einem Carport nachgewiesen. Der Planer hat die lichte Breite der Stellplätze im Carport mit 2,30 m geplant. Laut der gemeindlichen Stellplatzsatzung muss die lichte Breite 2,7m bei seitlicher Begrenzung durch Stützen betragen. Der Planer hat einen neuen Eingabeplan mit einem Carport in der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt, hier wurde pro Stellplatz mit 2,70 m geplant.

Ebenso werden pro Wohneinheit zwei Stellplätze für Fahrräder benötigt. Diese werden laut Eingabeplan nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 08 <u>Kaiserweg 15; Neubau einer DHH mit Carport und zwei Stellplätzen</u>
--

Sachvortrag:

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und kommt zurück auf die Begehung mit dem HBA sowie die Vorberatungen:

Die Eigentümer beantragen einen Neubau einer Doppelhaushälfte (DHH 1) mit Carport und zwei Stellplätzen auf dem westlichen Teil des Flurstück Nr. 163/3. Die eingeplante Teilfläche/Grundstücksgröße für das Doppelhaus beträgt 326,16 m².

Die Doppelhaushälfte ist mit einer Bauweise KG + EG + OG + DG, einer Firsthöhe von 10,41 m, einer Grundfläche von 89,36 m² und einer Wohnfläche von 205,08 m² geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bei der Planerin einen Einfügenachweis angefordert.

In direkter Nachbarschaft in Hausnr. 13 steht ein Zweifamilienhaus mit 2 Wohnungen in Bauweise KG + EG + OG + DG (Speicher) mit einer Firsthöhe von ca. 7,80 m.

Hausnr. 17 ebenfalls ein Zweifamilienhaus mit 2 Wohnungen und einer Firsthöhe von ca. 6,75 m. Hausnr. 19 auch ein Zweifamilienhaus mit zwei Wohnungen und einer Firsthöhe von ca. 6,50 m.

Ein Vergleichsfall mit einer Höhe von 10,03 m liegt gegenüber im Kaiserweg 22, lt. dem dort gültigen Bebauungsplan ist hier die Wandhöhe mit max. 6,40 m festgesetzt. Der Bauraum wurde hier nicht voll ausgenutzt, somit wäre eine Bebauung mit einer Firsthöhe von über 10,03 m möglich.

Des Weiteren liegen die Nachbarunterschriften vor.

Die baurechtliche Einschätzung lautet:

„Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich (auch) nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Bei dem Kriterium des Einfügens geht es dabei weniger um „Einheitlichkeit“ als um „Harmonie“ (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 34, Rd.Nr. 30). Vorhaben fügen sich daher auch dann in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn sie zwar den vorhandenen Rahmen überschreiten, im Übrigen aber keine, nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigende bodenrechtliche Spannung in das Gebiet hineinbringen. Eine Uniformität wird durch das Einfügen nicht gefordert (BVerwG, Urteil v. 26.05.1978 – 4 C 9.77).“

Soweit es das Maß der baulichen Nutzung betrifft, kommt es grundsätzlich nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregelungen der BauNVO, sondern auf das äußere Erscheinungsbild des zu beurteilenden Baukörpers und dessen absolute Maße an. Die relativen Maßstäbe wie Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl sind somit nicht entscheidend (BVerwG, Urteil v. 23.03.1994 – 4 C 18.92).

Aus dem von Ihnen vorgelegten Plan ist zu ersehen, dass die Bebauung Kaiserweg 18–24 eine Wandhöhe von 6,3 m bzw. 6,4 m aufweist. Vorbehaltlich einer Ortseinsicht gehe ich hier davon aus, dass die am Bauvorhaben vorgesehene Wandhöhe von 6,5 m sich noch im Sinne des § 34 BauGB einfügt. Hier wird durch die Erhöhung um 10 cm zwar möglicherweise die „Einheitlichkeit“ der Umgebungsbebauung nicht mehr eingehalten, eine unharmonische Bebauung im Sinne städtebaulicher Belange liegt hier aber noch nicht vor.

Bei der Firsthöhe ist die Abweichung wohl differenziert zu betrachten. Im Vergleich zum Gebäude Kaiserweg 24 (höchste Firsthöhe laut Plan) soll hier die Firsthöhe um 50 cm überschritten werden. Hier erscheint es zumindest möglich, dass ein harmonisches städtebauliches Bild dann nicht mehr gegeben ist. Letztendlich müsste dies im Rahmen einer Ortseinsicht beurteilt werden. Dabei ist wohl auch maßgeblich, inwieweit die Höhenentwicklung der Umgebungsbebauung sich einheitlich und homogen oder aber unterschiedlich/heterogen darstellt. Im letzteren Fall wäre eine größere Abweichung bzw. Überschreitung der vorhandenen Firsthöhen denkbar, als bei einer homogenen Bebauung.“

Laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Anzing sind 3 Kfz-Stellplätze nachzuweisen, diese werden in notwendiger Größe, Anordnung und Beschaffenheit auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Ebenso werden 4 Stellplätze für Fahrräder nachgewiesen.

Beschluss:

Die Erschließung ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 09 <u>Kaiserweg 15; Neubau einer DHH mit zwei Wohneinheiten und 4 Stellplätzen</u>
--

Sachvortrag:

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und kommt zurück auf die Begehung mit dem HBA sowie die Vorberatungen:

Die Eigentümer beantragen einen Neubau einer Doppelhaushälfte (DHH 2) mit zwei Wohnungen (Wohnung 1 im KG und EG mit einer Wohnfläche von ca. 106,45 m² verbunden mit einer Wendeltreppe + Wohnung 2 im OG und DG mit einer Größe von ca. 108,61 m² ebenso verbunden mit einer Wendeltreppe) und vier Stellplätzen auf dem östlichen Teil des Flurstück Nr. 163/3.

Die Doppelhaushälfte ist mit einer Bauweise KG + EG + OG + DG und einer Firsthöhe von 10,41 m geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 2 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Wohngebiet.

Die Einfügekriterien bezüglich der Höhe müssen noch genauer beurteilt werden. LRA hat bei Planer einen Einfüge-Nachweis angefordert, den die Verwaltung noch mit der Planerin bespricht.

Nach jetzigen Prüfungsstand wird im Vergleich zu Nachbarbebauung die Firsthöhe (10,41 m) um 38 cm und die Wandhöhe (6,50 m) um 10 cm überschritten. Nach rechtlicher Einschätzung ist eine Überschreitung der Höhe in dieser Größenordnung zulässig.

Um höhere bauliche Auswüchse zu vermeiden, wird sich der Haupt- und Bauausschuss mit einer Aufstellung eines Bebauungsplans für das Baugebiet Anzing Südwest beschäftigen.

Die baurechtliche Einschätzung lautet:

„Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich (auch) nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Bei dem Kriterium des Einfügens geht es dabei weniger um „Einheitlichkeit“ als um „Harmonie“ (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 34, Rd.Nr. 30). Vorhaben fügen sich daher auch dann in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn sie zwar den vorhandenen Rahmen überschreiten, im Übrigen aber keine, nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigende bodenrechtliche Spannung in das Gebiet hineinragen. Eine Uniformität wird durch das Einfügen nicht gefordert (BVerwG, Urteil v. 26.05.1978 – 4 C 9.77).“

Soweit es das Maß der baulichen Nutzung betrifft, kommt es grundsätzlich nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregelungen der BauNVO, sondern auf das äußere Erscheinungsbild des zu beurteilenden Baukörpers und dessen absolute Maße an. Die

relativen Maßstäbe wie Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl sind somit nicht entscheidend (BVerwG, Urteil v. 23.03.1994 – 4 C 18.92).

Aus dem von Ihnen vorgelegten Plan ist zu ersehen, dass die Bebauung Kaiserweg 18–24 eine Wandhöhe von 6,3 m bzw. 6,4 m aufweist. Vorbehaltlich einer Ortseinsicht gehe ich hier davon aus, dass die am Bauvorhaben vorgesehene Wandhöhe von 6,5 m sich noch im Sinne des § 34 BauGB einfügt. Hier wird durch die Erhöhung um 10 cm zwar möglicherweise die „Einheitlichkeit“ der Umgebungsbebauung nicht mehr eingehalten, eine unharmonische Bebauung im Sinne städtebaulicher Belange liegt hier aber noch nicht vor.

Bei der Firsthöhe ist die Abweichung wohl differenziert zu betrachten. Im Vergleich zum Gebäude Kaiserweg 24 (höchste Firsthöhe laut Plan) soll hier die Firsthöhe um 50 cm überschritten werden. Hier erscheint es zumindest möglich, dass ein harmonisches städtebauliches Bild dann nicht mehr gegeben ist. Letztendlich müsste dies im Rahmen einer Ortseinsicht beurteilt werden. Dabei ist wohl auch maßgeblich, inwieweit die Höhenentwicklung der Umgebungsbebauung sich einheitlich und homogen oder aber unterschiedlich/heterogen darstellt. Im letzteren Fall wäre eine größere Abweichung bzw. Überschreitung der vorhandenen Firsthöhen denkbar, als bei einer homogenen Bebauung.“

Nachbarunterschriften liegen vor.

Laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Anzing sind 4 Kfz-Stellplätze nachzuweisen, diese werden in notwendiger Größe, Anordnung und Beschaffenheit auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Ebenso werden Stellplätze für 3 Fahrräder nachgewiesen.

Ein Gemeinderatsbeschluss ist nach Meinung der Verwaltung notwendig, da ein Bezugsfall für zukünftige Bauvorhaben geschaffen wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 10	<u>Grundschule Anzing; Anschaffung von Lüftungsgeräten (mobil) bzw. Nachrüstung einer zentraler Lüftungsanlage</u>
---------------	---

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag, erläutert noch einmal kurz die Historie und berichtet von dem Gespräch mit der Konrektorin der Grundschule, Frau Kathrin Walter. Diese ist der Meinung, dass es höchstens 4 - 5 Geräte in der Schule braucht.

Zur Verdeutlichung erinnert die Vorsitzende an den Artikel im Münchner Merkur (<https://www.merkur.de/lokales/egersberg/poing-ort29300/poing-kauft-40-mobile-luftreiniger-fuer-anni-pickert-schule-90879322.html>) sowie die inzwischen eingegangenen Angebote des örtlichen Elektrohandwerks:

- Einzelpreis pro Gerät: ca. 3600,00 € (ohne Förderung)
- Förderung pro Raum, max. 1.750,00 €
- Förderkriterien sind zwingend einzuhalten, sonst kein Förderanspruch (s. Förderrichtlinie)

Auch die Fa. CWS hat uns ein Angebot unterbreitet mit folgenden Prämissen:

Miet- bzw. Leasingmodell – Kosten pro Monat und Klassenzimmer (bis zu 120 m²) 100,00 Euro – LZ: 36 Monate (sonst keine Förderung) – Vorteil: kein Elektroschrott in drei Jahren (oder vorher) und keine Filterwechsel nötig – plug and play – Geräte nutzen UV-C-Strahlung und sind deshalb förderfähig.

Ideal wäre natürlich der Einbau einer kompletten zentralen Lüftungsanlage. Auch wenn hier die Förderung am höchsten ist (80 %), ist das Volumen dennoch derzeit nicht zu stemmen.

Diskussion und Wortmeldungen:

Ein GR-Mitglied würde natürlich auch lieber die zentrale Lösung bevorzugen, wie alle anderen Gemeinderäte auch, ist aber auch mit einer Leasinglösung einverstanden, zumal der Landkreis hier die ähnliche Finanzierungsform gewählt hat. Auch ein weiteres GR-Mitglied plädiert für das Leasingmodell, nicht zuletzt um auch in drei Jahren dann vom technischen Fortschritt zu profitieren.

Ein anderes GR-Mitglied ist der Auffassung, dass die Anschaffung dieser Geräte nichts bringen würde. Nach seinen Erfahrungen aus Gesprächen und der täglichen Praxis kann er feststellen, dass diese Geräte im Unterricht gar nicht eingeschaltet werden, sondern aus Lärmgründen meist nur in der Pause, wo effektives Lüften genauso wirksam ist.

Ein GR-Mitglied konnte sich nur schwer eine „Komplettausrüstung“ der Grundschule vorstellen, ist allerdings mit 4 - 5 Geräten einverstanden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rücksprache mit der Schulleitung bei schlechter belüftbaren Klassenzimmer 4 – 5 mobile Lüftungsgeräte zu beschaffen. Bevorzugt wird hierbei das förderfähige Leasingmodell. Der Gemeinderat beschließt zudem, den Einbau einer dezentralen RLT-Anlage in der Grundschule Anzing zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 11 <u>Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Wohnen in Anzing</u>
--

Sachvortrag:

Die Vorsitzende übergibt das Wort an GR-Mitglied Reinhard Oellerer, der den Antrag der Grünen vorstellt. Der Antrag ist im RIS hinterlegt und muss hier nicht ausführlich wiederholt werden.

Diskussion und Wortmeldungen:

Auf den Vortrag des GR-Mitglieds entspinnt sich eine rege Diskussion, in der die jeweiligen Argumente ausgetauscht werden. Ein GR-Mitglied bezweifelt stark, dass sich durch diese Maßnahmen die Bereitschaft erhöhen wird, Grundstücke speziell im Außenbereich zu verkaufen. Außerdem hätte die Vergangenheit gezeigt, dass im Dialog bisher die besten Erfolge erzielt worden seien. Ein anderes GR-Mitglied glaubt auch, dass im Außenbereich keine Verkäufe stattfinden werden und hält eine wie auch immer geartete Leitlinie für Grundstücksnutzungen nicht für zielführend.

Nach dem weiteren Austausch mit der Fraktion der Bündnis90/Die Grünen, die ihr Papier verteidigen, nimmt auch die Vorsitzende zu dem Antrag Stellung:

- Ihr ist wichtig, dass es weiterhin publik bleibt, dass eine kleine Gemeinde wie Anzing immer über 70 Wohnungen im „Angebot“ hat, die von sozial schwächeren Mitbewohnern genutzt werden.
- Sie plädiert für Grundstücksverhandlungen mit „offenem Visier“, deren Basis Vertrauen und Offenheit sind.
- Festzuhalten bleibt, dass derzeit überhaupt keine Grundstücke vorhanden wären.
- Auch die Verwaltung ist nach wie vor gut ausgelastet und sollte nicht über Gebühr mit dem Eruiieren und Erstellen von neuen Festlegungen belastet werden.
- Zu guter Letzt verweist sie auf den blauen Brief aus dem LRA, der eindeutig Einsparpotentiale fordert. Es kann also gut sein, dass wir Grundstücke zum Höchstpreis verkaufen müssen, damit sich erst die Haushaltslage bessert, bevor wir über die Schaffung von sozialgerechtem Wohnbau sprechen.
- Kurzum: Sie wird gegen den Antrag stimmen.

Nach einem weiteren kurzen Austausch der Argumente geht es zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist einverstanden mit dem Antrag der Grünen, dass der Gemeinderat sich im kommenden Herbst in geeignetem Rahmen mit den Möglichkeiten und Grenzen der Gemeinde befasst, das Wohnen in Anzing für die Bevölkerung bezahlbar zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur für alle Bevölkerungsgruppen entsprechend angepasst wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 12	<u>Larcher Touristik GmbH - Antrag auf Erhöhung des Beförderungsentgeltes ab 01.09.2021</u>
---------------	--

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 11.05.2021 stellt die Larcher Touristik GmbH folgenden Antrag:

„unsere letzte Fahrpreisanpassung für den Schülerverkehr in der Gemeinde Anzing fand im Januar 2018 statt. Seit dieser Zeit sind neben den Zusatzausgaben, die die Coronapandemie mit sich gebracht hat, auch die Personal- und Treibstoffkosten gestiegen.

Wir beantragen daher eine Erhöhung des Beförderungsentgeltes für die Schülerbeförderung ab September 2021 um ca. 7%.

Die Preise für die Schulbusfahrten würden sich demnach wie folgt erhöhen:

von bisher 193,50 EUR auf 207,05 EUR netto pro Fahrttag

Wir bitten Sie unseren Antrag auf Erhöhung wohlwollend zu prüfen.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Larcher Touristik GmbH
Thomas Harant
Geschäftsleitung“*

Die Kostensteigerung pro Fahrt würde sich bei Zustimmung auf 13,55 EUR netto / **14,50 EUR brutto** belaufen.

Für das Jahr 2021 würden sich für die Monate September – Dezember (67 Schultage x 221,54 EUR pro Fahrt) Mehrkosten in Höhe von ca. 970,83 EUR ergeben.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 müssten dann Schülerbeförderungskosten in Höhe von ca. 42.314,14 EUR (191 Schultage x 221,54 EUR pro Fahrt) berücksichtigt werden.

Übersicht der Schülerbeförderungskosten in den Vorjahren (HH-St. 0.2901.6391):

2018: 40.820,20 EUR

2019: 41.677,15 EUR

2020: 39.810,66 EUR

2021: 42.500,00 EUR (Ansatz)

2022: 42.500,00 EUR (Ansatz, Kostensteigerung wurde vorab schon berücksichtigt)

Diskussion und Wortmeldungen:

Ein GR-Mitglied erkundigt sich nach der Laufzeit des Beförderungsvertrages. Die Verwaltung wird dies klären.

Beschluss:

Dem Antrag der Firma Larcher Touristik GmbH vom 11.05.2021 wird zugestimmt. Die Schülerbeförderungskosten betragen ab September 2021 pro Fahrttag 207,05 EUR netto / 221,54 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 13 <u>Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben</u>
--

Sachvortrag:

Zwischen den TOPs 1 und 2 gibt die Vorsitzende einem GR-Mitglied Gelegenheit, angesichts der derzeitigen (Stark-)Regenereignisse die Lage in Anzing aus Sicht der Feuerwehr zu bewerten.

Er erläutert die verschiedenen Möglichkeiten und Gegebenheiten des Wasserablaufs und beruhigt im ersten Schritt die Anwesenden, dass Anzing in der Vergangenheit von solchen Ereignissen wie im Ahrtal verschont geblieben ist.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:35 Uhr